

Lehen. Im 2. Kapitel unternimmt es der Vf., „das Reichslehngut“ nach Zusammenfassung und Umfang zu schildern. Hier wird bereits die Neigung dieses Forschers sehr deutlich, die Bestandsaufnahme nicht nach regionalen und politischen Gesichtspunkten, sondern nach Rechtstypen geordnet vorzunehmen. Man könnte prononciert formulieren: Es wird untersucht, w i e die Lehnshoheit des deutschen Königs im Spät-MA strukturiert war, nicht w a s sie im einzelnen und im ganzen umfaßte. – Das 3. Kapitel „Die Reichsvasallen“ folgt bezüglich der Lehnshierarchie und der Kronvasallen teilweise gebahnten Pfaden. Doch korrigiert Krieger das bekannte Bild in vielen Details recht überzeugend, namentlich auch unterhalb der Ebene der Fürsten. Stehen hier die weltlichen Lehen im Vordergrund, so gilt der 1. Teil des 4. Kapitels „Der Reichslehnverband“ vornehmlich der Reichskirche. Gerade in diesem Abschnitt wird besonders deutlich, daß die systematische Gliederung ihre Tücken besitzt. Denn der 2. Teil des Kapitels („Lehnrechtliche Beziehungen zwischen dem Reich und den weltlichen Territorien in der Stauferzeit und die Entwicklung im Spätmittelalter“) hängt viel enger mit früher Abgehandeltem zusammen als mit den Ausführungen über die Reichskirche (K. verwendet den Singular; darf man dies wirklich?). Hier erwartet man, daß die politische Realität und ihr historischer Wandel zwischen 1200 und 1437 mitreflektiert werden. Aber obwohl manches erwägenswerte Wort dazu fällt, sind es doch in erster Linie Fragen der Institutionen und der Terminologie, denen der Vf. nachgeht, zweifellos mit großem Scharfsinn und reicher Quellenkenntnis. Aber der Historiker kommt dabei wohl nicht ganz auf seine Kosten. – Das sollte sich ändern im 5. Kapitel „Die königliche Verfügungsbefugnis über Reichslehngut“. Allein auch hier steht die Rechtsnorm oder, genauer gesagt, die Kasuistik der Verfassungswirklichkeit im Mittelpunkt. Man erfährt viel Schätzenswertes; manche ältere Arbeit – auch des Rezensenten – braucht hinfort nicht mehr zitiert zu werden. Das gilt genauso für das 6. Kapitel „Rechte und Pflichten des Königs aus dem Lehnverhältnis“, das – wie das ganze Buch – durch den Materialreichtum besticht, aber eben stärker systematisch als historisch angelegt ist. Anfänglich auf eigenen Vorarbeiten fußend, wird von K. so dann „Die königliche Rechtsetzungs- und Rechtsprechungsgewalt in Lehnssachen gegenüber Kronvasallen“ und – im 8. und letzten Kapitel – „Die oberlehnsrechtliche Stellung des Königs gegenüber den Untervasallen in der Stauferzeit und die Entwicklung im Spätmittelalter“ behandelt. Ein knappes Résumé schließt das Werk ab. – Es gibt keinen Zweifel: Dies ist ein bedeutendes Buch. Materialkenntnis, Arbeitskraft und Dispositionsvermögen des Autors beeindrucken. Dies muß festgehalten werden, wenn einige Fragen zu dem Werk formuliert werden. Da ist die Frage nach der realen Dimension des Lehnswesens im spätm. Reich: Was bedeutet die Lehnshoheit der deutschen Könige im Spät-MA d e f a c t o, nicht lediglich d e i u r e? Krieger schätzt sie sehr hoch ein; ich gestehe, etwas zögernder zu sein. Um an einem einzigen Beispiel zu konkretisieren: Was besagte denn die Pflicht zur termingerechten Lehnsmutung, wenn man sich dieser entziehen konnte, weil man mächtig war oder an der Peripherie des Reiches lebte, die dem Königtum politisch weitestgehend entglitten war? Überhaupt ist die Differenzierung der Wertigkeit des Lehnswesens durch geographische Faktoren nicht zu übersehen. Der Stellenwert des feudalen Bandes hing meistens mehr vom hic et nunc als von der rechtlichen Form ab. Manches Neuknüpfen eines lange vergessenen Lehnbandes war doch eher in der Wirkung einem Freundschaftsvertrag zu vergleichen und bedeutete nicht selten eine Demonstration gegenüber dem auswärtigen Gegner, durch den man sich be-